

Besser näher.



Merkblatt periodische Kontrolle von elektrischen Installationen

Informationen für Eigentümer von elektrischen Installationen

Um den Personen- und Sachenschutz zu gewährleisten, sind die elektrischen Installationen gemäss der «Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen» (SR 734.27) nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu ändern, instand zu halten und zu kontrollieren.

Um mögliche Sicherheitsmängel zu erkennen, sind die elektrischen Installationen periodisch durch ein **unabhängiges Kontrollorgan*** überprüfen zu lassen. Die Energie Freiamt weist ihre Kunden mindestens 6 Monate vor Ablauf der letzten Kontrollperiode schriftlich auf die fällige Installationskontrolle hin. Die Energie Freiamt kann die Frist für die Einreichung des Sicherheitsnachweises um höchstens 1 Jahr verlängern. Nach Ablauf dieses Jahres muss die offene Installationskontrolle dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) zur Durchsetzung gemeldet werden.

*Unabhängiges Kontrollorgan: Ist nicht an Planung, Erstellung, Änderung oder Instandstellung der zu kontrollierenden elektrischen Installationen beteiligt.

Wer ist für die Sicherheit der Elektroinstallationen verantwortlich?

Der Installations- resp. Hauseigentümer ist für die Sicherheit der elektrischen Installationen verantwortlich. Bei allfälligen Personen- oder Sachschäden, verursacht durch mangelhafte Installationen, ist primär der Installationseigentümer haftbar!

Was ist durch den Installations- resp. Hauseigentümer zu veranlassen?

Der Eigentümer der elektrischen Installationen oder dessen Vertreter (z.B. Gebäudeverwaltung) hat einer dazu berechtigten Unternehmung den Auftrag für die Sicherheitsprüfung und die Ausstellung eines entsprechenden Sicherheitsnachweises zu erteilen.

Was ist ein Sicherheitsnachweis?

In diesem Dokument bestätigt das Kontrollunternehmen, dass die kontrollierte elektrische Installation den geltenden Sicherheitsanforderungen entspricht und allfällige Mängel behoben worden sind. Der Inhalt dieses Dokumentes ist gesamtschweizerisch harmonisiert. Dieser Nachweis ist durch den Installationseigentümer aufzubewahren und der Energie Freiamt in Kopie einzureichen.

Wer ist berechtigt, eine periodische Kontrolle auszuführen?

Die periodische Kontrolle darf nur durch ein unabhängiges Kontrollorgan erfolgen. Dies ist eine kontrollberechtigte Unternehmung welche nicht an Planung, Erstellung, Änderung oder Instandstellung der zu kontrollierenden elektrischen Installationen beteiligt war. Das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) führt ein öffentliches Verzeichnis über die erteilten Kontrollbewilligungen. Dieses Verzeichnis ist im Internet unter https://verzeichnisse.esti.ch/de/aikb.htm publiziert.

Wer darf eventuelle Mängel beheben?

Allfällige Mängel können durch jedes Unternehmen mit einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) behoben lassen werden. Der Kontrolleur darf den Sicherheitsnachweis erst ausstellen, wenn sämtliche Mängel behoben wurden.







Wer bezahlt die Kontrolle?

Die Kosten der Installationskontrolle und der Mängelbehebungen sind durch den Installationseigentümer zu tragen.

Wie oft ist die periodische Kontrolle durchzuführen? jährlich

Baustellen, Temporäre Installationen und Märkte

Alle 3 Jahre

Tankstellen und Fahrzeugreparaturwerkstätten mit explosionsgefährdeten Bereichen

Alle 5 Jahre

- Räume mit Personenansammlungen (z.B. Warenhäuser, Schulhäuser, Kino, Heime, Restaurants, Hotels)
- Betriebsräume der Industrie und des Grossgewerbes sowie Laboratorien und Prüffelder
- Öffentliche Ladestationen für Elektrofahrzeuge
- Bühnen von Theatern
- Räume die korrosionsgefährdenden Stoffen ausgesetzt sind

Alle 10 Jahre

- Nasse und feuergefährdete gewerblich genutzte Räume und Werkstätten
- Landwirtschaftliche Betriebe, gewerbliche Werkstätten, Bürogebäude, Läden, Kirchen
- Mobilfunkanlagen auf Gebäuden

Alle 20 Jahre

- Übrige Installationen wie Wohnbauten etc.

Eigentümerwechsel / Handänderung

Wird ein Gebäude oder Eigentumswohnung mit Kontrollturnus von 10 oder 20 Jahren verkauft, ist durch den Verkäufer eine unabhängige Installationskontrolle zu veranlassen.

Eine Kopie des Sicherheitsnachweises ist der Netzbetreiberin unaufgefordert einzureichen. Ausnahme: Wenn innerhalb der letzten **5 Jahre** bereits eine periodische Kontrolle durchgeführt wurde, müssen die Installationen nicht nochmals geprüft werden.

Aufbewahren der Unterlagen

Der Eigentümer ist verpflichtet, das Original des Sicherheitsnachweises aufzubewahren und eine Kopie* davon der Netzbetreiberin (Energie Freiamt) zuzustellen. Beim Eintreffen eines Schadenfalles dient dieses Dokument als Nachweis dafür, dass die gesetzlichen Prüfungen vorgenommen wurden und zu diesem Zeitpunkt die Installationen den gültigen Normen und Vorschriften entsprachen.

*Das Kontrollunternehmen erledigt dies in der Regel für den Eigentümer (Bitte mit Kontrollunternehmen absprechen).

Was passiert, wenn der Sicherheitsnachweis unvollständig oder nicht eingereicht wird?

Die Netzbetreiberin ist gesetzlich verpflichtet, unvollständige oder offensichtlich unrichtige Sicherheitsnachweise zurückzuweisen und die notwendigen Massnahmen anzuordnen. Wird kein Sicherheitsnachweis innerhalb der Frist eingereicht, so muss die Durchsetzung der periodischen Kontrolle dem Eidg. Starkstrominspektorat übergeben werden, allfällige Folgekosten trägt der Installationsinhaber.







Was ist bei Neu- und Umbauten, Renovationen und Erweiterungen zu beachten?

Vor der Übergabe der elektrischen Installationen an den Eigentümer muss die Elektroinstallationsfirma eine Schlusskontrolle durchführen und in einem Sicherheitsnachweis (mit Mess- und Prüfprotokoll) die Ergebnisse der Kontrolle festhalten. Das Original ist wie bei der periodischen Kontrolle durch den Eigentümer aufzubewahren und eine Kopie der Netzbetreiberin (Energie Freiamt) zuzustellen.

- Bei Wohnbauten mit einer Kontrollperiode von 20 Jahren darf die Schlusskontrolle durch den ausführenden Elektroinstallateur erledigt werden.
- Bei Installationen mit einer Kontrollperiode von weniger als 20 Jahren ist der Eigentümer zudem verpflichtet, nach der Übernahme der Installationen innerhalb von sechs Monaten eine unabhängige Abnahmekontrolle durch ein berechtigtes Kontrollorgan durchführen zu lassen.

Version vom März 2023